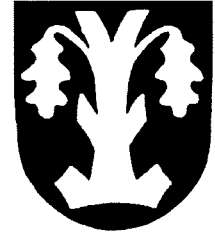


# Gemeinde Schwülper

Ortsteile: Groß Schwülper • Lagesbüttel • Rothemühle • Walle

**Der Bürgermeister**

[info@gemeinde-schwuelper.de](mailto:info@gemeinde-schwuelper.de)  
Tel.: 05303-508 27-70



---

Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Schwülper

## **Bekanntmachung für das Amtsblatt**

### **Bebauungsplan "Schunterstraße" mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 12.03.2019 den Bebauungsplan "Schunterstraße" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Die Planunterlagen mit Begründungen und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse < [www.gemeinde-schwuelper.de](http://www.gemeinde-schwuelper.de) > eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

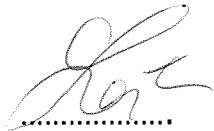
Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Krafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwülper, den 19.03.2019



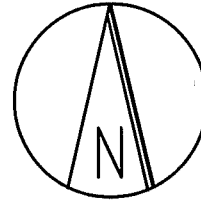
Lestin

Bürgermeister

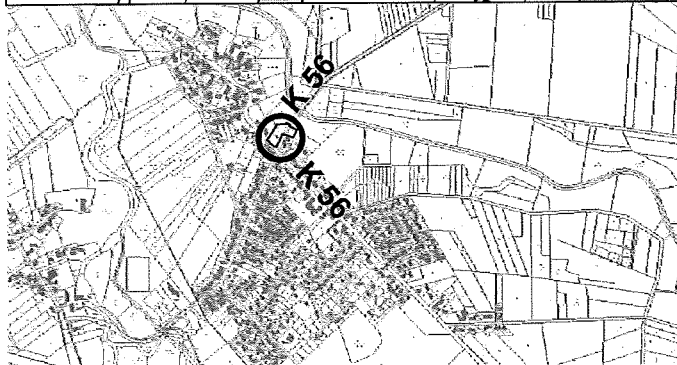
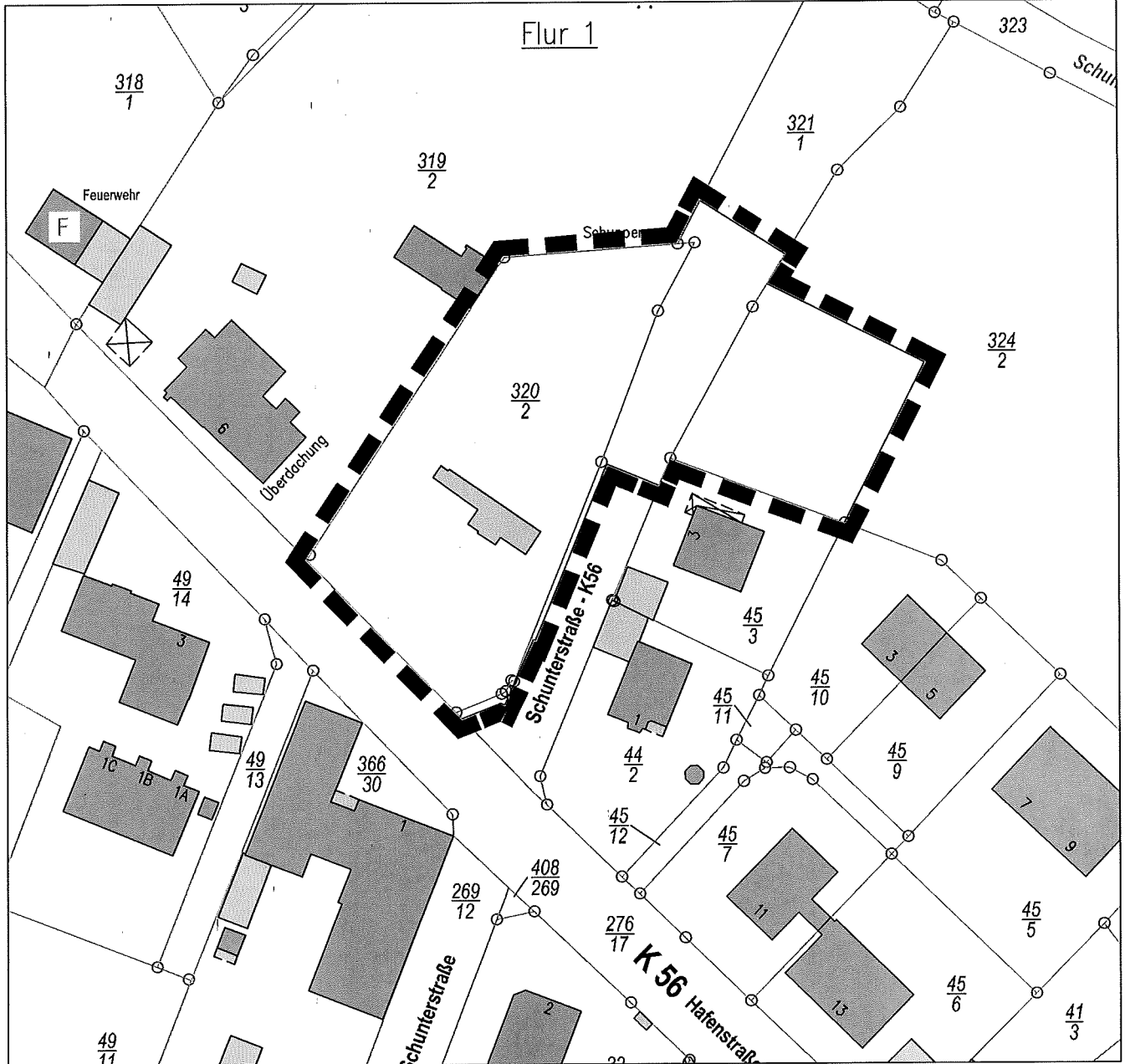


Bebauungsplan  
**Schunterstraße**  
mit örtlicher Bauvorschrift

Angefertigt im November 2018  
durch, Skuba, VTL  
Auftragsnr. ....2018-8032...  
Gemarkung .....Walle.....  
Flur .....1.....  
Maßstab 1: .....1000.....  
M.SC. JOHANNES ERDMANN  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Knickwall 16  
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26  
3 8 5 1 8 G I F H O R N



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Walle, an der K 56, wie dargestellt.